

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
**AUWR-2018-144656/2-Sel**

Oö. Umwelthanwaltschaft  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dr. Wolfgang Seltner  
Tel: (+43 732) 77 20-13420  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 11.06.2018

– **Gemeinde Ohlsdorf, Flächenwidmungsplan Nr. 5 /2013,  
Änderung Nr. 31 a+b einschließlich Änderung  
des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2013,  
– Rodung einer Waldfläche im Ausmaß von 18 ha  
UVP – Feststellungsantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Ohlsdorf beabsichtigt die Grundstücke 201, 202/6, 202/7, 202/8, 204/1, 205, 206, 207/1 und 2017/2 (alle KG. Ehrenfeld) im Ausmaß von ca. 18,7 ha von derzeit Grünland – Wald in Bauland Betriebsbaugebiet umzuwidmen. Das gegenständliche Areal liegt unmittelbar im nördlichen Anschluss an das bestehende Großlager der Billa Immobilien GmbH, welches vor einigen Jahren einschließlich großer Parkplätze, eigener Zufahrtsstraße mit Brücke über die Traun etc. errichtet wurde. Diese Vorhaben waren nur durch die Rodung einiger Hektar Wald realisierbar.

Vor diesem Hintergrund haben Sie den Antrag auf Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, weil sie die Auffassung vertreten, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Laut Vorgesprächen soll nämlich das gegenständliche Areal zur Gänze gerodet werden, in weiter Folge ist eine Absenkung des Geländes in Form der Gewinnung mineralischer Rohstoffe geplant um (erst) in weiter Folge das Gebiet einer betrieblichen Nutzung zuführen zu können.

Laut Anhang 1 Z 46 leg.cit. ist die Rodung auf einer Fläche von mindestens 20 ha einer UVP-Prüfung zu unterziehen. Nachdem in den letzten Jahren umfangreiche Rodungen im Nahbereich bzw. im unmittelbaren Anschluss an das geplante Rodungsgebiet erfolgten wird der Schwellenwert der UVP-Pflicht von 20 ha überschritten. Der gestellte Antrag, die zuständige Behörde möge prüfen, ob es sich bei der geplanten Maßnahme um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, basiert daher auf der beschriebenen Rodung einerseits und einer allenfalls zu prüfenden Kumulierung andererseits.

Der aufgezeigte Sachverhalt ähnelt jenem, der der Entscheidung hinsichtlich der Widmung des Betriebsbaugebietes Roith in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach zum Zweck der Errichtung eines Gewerbeparks zugrundelag. In jenem Fall hat das BVwG im Beschwerdeverfahren W180 2000183-1/5E mit der Entscheidung vom 30.06.2016 zu Recht erkannt, dass die Umwidmung einer Fläche (noch) nicht die Merkmale eines Vorhabens im Sinne des § 2 UVP-G 2000 aufweist. Mangels hinreichend definierten Vorhabens war eine Entscheidung über das Vorliegen einer UVP-Pflicht nicht möglich.

Im Fall der Gemeinde Ohlsdorf ist ebenfalls (erst) das Stadium der Flächenwidmung erreicht. Konkrete Pläne hinsichtlich der Nutzung nach der Umwidmung liegen nicht vor. Insbesondere sind auch keine Anträge auf Rodung (im aufgezeigten Fall käme auch noch der Tatbestand der Entnahme mineralischer Rohstoffe in Betracht) gestellt worden.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der gestellte Antrag nicht den von Ihnen erwarteten Ausgang finden wird. Im Ergebnis wird daher angeraten, den gestellten Antrag zurückzuziehen und allenfalls in der Phase der Umsetzung der Folgenutzungen anhand konkreter Pläne neu zu formulieren.

Wir ersuchen Sie daher um Bekanntgabe bis zum 20. Juni 2018, ob Sie von der beantragten Entscheidung Abstand nehmen wollen.

Freundliche Grüße

Dr. Wolfgang Seltner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>